

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/395

Rodersdorf: Teilerschliessungsplan «Dorf» / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilerschliessungsplan «Dorf» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Teilerschliessungsplan, 1:1'000.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungsperimeter entspricht der Fusswegverbindung zwischen der Biederthalstrasse und der Oberdorfstrasse gemäss rechtskräftigem Erschliessungsplan (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013). Diese führt über die zwischenzeitlich neu parzellierten Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 197, 201 und 962 im südöstlichen Teil des Dorfkerns. Die Fusswegverbindung wurde dabei an den Einmündungen – von der Biederthalstrasse bzw. von der Oberdorfstrasse her – auf einer Länge von jeweils rund 20 m als Fussweg mit Erschliessungsfunktion inkl. Baulinien ausparzelliert. Der übrige Verlauf ist als Fusswegverbindung im Sinne eines öffentlichen Fusswegrechts nicht rechtsverbindlich definiert.

Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2008/120 vom 28. Januar 2008) verläuft die Fusswegverbindung – von der Biederthalstrasse her betrachtet – durch die Kernzone, anschliessend durch die Hofstattzone und schliesslich durch die zweigeschossige Wohnzone bis zur Oberdorfstrasse. Die Kern- und die Hofstattzone sind zusätzlich von der Ortsbildschutzzone überlagert.

Gegenstand der Planung ist die ersatzlose Aufhebung der genannten Fusswegverbindung, um das Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962 mit einem Doppeleinfamilienhaus überbauen zu können.

2.2 Verfahren

Mit Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rodersdorf vom 25. Februar 2025 wurde der erste Entwurf des Teilerschliessungsplans dem kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht. Am 13. Mai 2025 erfolgte der Vorprüfungsbericht des ARP.

Die öffentliche Auflage der Planung erfolgte vom 5. Juni 2025 bis 7. Juli 2025. Innerhalb der Auflagefrist ging am 30. Juni 2025 die Einsprache von Urs Jeker und 77 Mitunterzeichnenden ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rodersdorf wies die Einsprache mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 ab, soweit er darauf eintrat. Gleichzeitig beschloss er die Planung.

Gegen die Verfügung vom 23. Oktober 2025 erhoben Urs Jeker, Max und Rosmarie Eichenberger, Silvan und Maya Rechsteiner, Peter Steiger, Thomas und Bernadette Labhart, Jürg Weber, Heinz Rügger, Elsbeth Schmid Rügger, François und Nadja Oser, Darius Weber, Lena Lichtenstern, Antje Minkner, Catherine Meyer, Reto Suter, Gabriel und Sara Gully, Marliese Kieninger Kohler, Brigitte Couturier, Roland Schöne, Renate Philipp, Jürg Handschin, Thomas Fellmann, Petra Hofmann, Matthias und Astrid Bosshard, Gerhard Mohr und Stephan Schaub (nachfolgend Beschwerdeführer), alle vertreten durch Urs Jeker, am 2. November 2025 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und beantragen was folgt:

*« 2.1 Der Regierungsrat wird gebeten, den Teilerschliessungsplan «Dorf» in der Fassung der öffentlichen Auflage vom 5. Juni 2025, **nicht** zu genehmigen.*

2.2 Der Regierungsrat wird gebeten, dem Gemeinderat Rodersdorf zu bestätigen, dass die zuständigen Behörden befugt sind, im Sinne des RRB 2013/2240, Absatz 2.3.2.2, «im Zusammenhang mit einem allfälligen Baugesuchsverfahren» die Lage des Weges «Dorf» zu bestimmen, sowie zu bestätigen, dass der rechtsgültige Erschliessungsplan dies ermöglicht, «um eine grösstmögliche Nutzung [] der Parzellen zu gewährleisten.»

2.3 Der Regierungsrat wird gebeten, dem Gemeinderat Rodersdorf zu empfehlen, gemäss dem Vorprüfungsbericht II des Amtes für Raumplanung zur Gesamtrevision der Ortsplanung, Absatz 2.3.2 Fuss- und Veloverkehr, vom 5. September 2025, im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümer:innen alternative Verläufe zu prüfen und allenfalls nur ein Fussweg ohne Erschliessungsfunktion zu planen.»

Am 29. November 2025 nahm Denise Altenbach, Grundeigentümerin des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 197, zu den Beschwerden Stellung und beantragt deren Abweisung.

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 nahmen Léa und Rudolfus Burkard-Piccant, Grundeigentümer der Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 201 und 962, zur Beschwerde Stellung und beantragen deren Abweisung.

Am 11. Dezember 2025 liess sich der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rodersdorf (nachfolgend Vorinstanz) zur Beschwerde vernehmen und beantragt deren Abweisung, soweit darauf eingetreten werden könne.

Am 13. Januar 2026 reichten die Beschwerdeführer erneut eine Stellungnahme zu den Akten.

Auf die jeweiligen Vorbringen der Parteien wird - soweit entscheidrelevant - in den folgenden Erwägungen Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrats

Gemäss § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planun-

gen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung und billigt ihnen das Letztentscheidungsrecht zu. Das bedeutet, dass er den Gemeinden nicht eine von mehreren raumplanungskonformen Lösungen vorschreibt, wenn sie ihren Entscheid auf sachliche Argumente abstützt. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70). Gestützt auf Art. 33 RPG verfügt der Regierungsrat mithin zwar über volle Kognition, auferlegt sich aber zur Wahrung der Gemeindeautonomie eine gewisse Zurückhaltung.

2.3.2 Legitimation

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Die Nähe zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation von Nachbarn wird bis zu einer Entfernung von rund 100 m ohne nähere Prüfung bejaht. Von den Mitunterzeichnenden der Beschwerde wohnen einige Personen weit über 100 m vom Planungssperimeter entfernt. Reichen mehrere Personen gemeinsam eine Beschwerde ein, braucht gemäss der Rechtsprechung die besondere Nähe zur Streitsache nicht bei allen Personen gegeben zu sein, sondern es genügt für die Bejahung der Zulässigkeit einer Beschwerde, wenn zumindest ein Beteiligter legitimiert ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4864/2019 vom 15. September 2020 E. 1.2.4.3, mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1A.115/1998 vom 7. September 1998 E. 2, publiziert in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 101/2000 S. 83 ff.). Dies ist vorliegend der Fall, einige der Beschwerdeführer wohnen an der Oberdorfstrasse und damit in weniger als 100 m Entfernung vom Planungssperimeter. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.3.3 Vorbringen der Parteien

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht korrekt wiedergegeben. So gehe die Vorinstanz von einer parzellenscharfen Festlegung der konkreten Lage der Fusswegverbindung Oberdorfstrasse – Biederthalstrasse aus. Tatsächlich sei die konkrete Wegführung aber nicht festgelegt worden. Vielmehr sei gemäss RRB Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013, E. 2.3.2.2 die Lage des Weges wegen der Schmalheit der beiden betroffenen Parzellen, die grundsätzlich nur gemeinsam sinnvoll überbaut werden könnten, im Nutzungsplan noch nicht festgelegt worden. Sie werde erst im Zusammenhang mit einem allfälligen Bauvorhaben bestimmt, um eine grösstmögliche bauliche Nutzung der beiden Parzellen zu gewährleisten. Es existiere ausserdem nur an der Biederthalstrasse ein möglicher Anschluss an die mittlerweile erstellte private Erschliessung des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 197, welche in die heutige Planung miteinbezogen werden könne. Die Verbindung müsse daher nicht zwangsläufig diagonal über das bestehende Grundstück verlaufen, sondern könne im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angepasst werden. Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, dass eine Umsetzung der Fusswegverbindung an eine Parzellenbereinigung und ein Bauprojekt gekoppelt gewesen sei, jedoch lange Zeit keine Bauabsicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestanden habe. Erst mit der Parzellenbereinigung sei das Bauprojekt aktuell geworden. Es sei zudem unzutreffend, dass zusätzliche Fusswege in der Einwohnergemeinde Rodersdorf nicht notwendig seien. So sei im Erschliessungsplan (RRB Nr. 2008/120 vom 28. Januar 2008) ein Fusswegkonzept festgelegt worden, welches im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision als recht- und zweckmässig beurteilt worden sei. Der Regierungsrat habe im RRB Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013 festgehalten, dass eine Verkürzung um 300 m oder fünf Gehminuten das geeignete Mittel sei, den Fussgängerverkehr innerhalb des Siedlungsge-

biets zu fördern und dadurch den Anliegen der nicht motorisierten Bevölkerung nachzukommen. Der Umstand, dass 65 Stimmberechtigte innerhalb von kurzer Zeit ein komplexes Einspracheverfahren unterstützen würden beweise die Wichtigkeit von Fusswegen für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rodersdorf. Es werde zudem bestritten, dass die Fusswegverbindung keinen Beitrag zur Schulwegsicherheit leisten könne. Tatsächlich sei die Oberdorfstrasse zu einem viel befahrenen Weg geworden, auf dem beidseitig parkiert werde. Sie verfüge über kein Trottoir und sei unübersichtlich. Nach der Überbauung des Grundstücks ohne Fussweg werde es nie mehr möglich sein, ein stimmiges Fusswegkonzept zu verwirklichen. Mit dem Entscheid, die Fusswegverbindung aufzuheben würden unumkehrbare Fakten geschaffen.

Die Vorinstanz erwägt in der angefochtenen Verfügung vom 23. Oktober 2025, dass die konkrete Lage der Fusswegverbindung im rechtskräftigen Erschliessungsplan parzellenscharf festgelegt worden sei, ebenso eine Baulinie von beidseits 2 m entlang des Fusswegs, zumindest was die ersten 17 m des Fusswegs auf dem Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962 und die ersten 22 m auf den Grundstücken GB Rodersdorf Nrn. 197 und 201 angehe. Der rechtsgültige Erschliessungsplan lasse demzufolge nicht die grösstmögliche Flexibilisierung zu und seine Lage könne nicht frei ausgehandelt werden, da die Anschlusssteile Oberdorfstrasse und Biederthalstrasse bereits existieren und gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan Anfang und Ende des Weges darstellen würden. Die Verbindung müsse so zwangsläufig diagonal oder rechtwinklig über das bestehende Grundstück verlaufen. Flexibel sei einzig der detaillierte Verlauf der Verbindung. Eine Verlegung an den Rand des Grundstücks sei somit ausgeschlossen. Der Ausbau des Fusswegs sei bis anhin weder von Politik noch Bevölkerung verlangt worden, woraus zu schliessen sei, dass kein Bedarf daran bestehe. Zudem gebe es kein Recht auf Erreichbarkeit von bestimmten Einrichtungen auf kurzmöglichstem Weg. Rodersdorf sei eine vergleichsweise kleine Gemeinde, in welcher die relevanten Orte von überall innert kürzester Zeit erreicht werden könnten. Es könne daher nicht behauptet werden, dass die Fusswegverbindung für die Erschliessung des Quartiers für den Langsamverkehr notwendig wäre, abgesehen davon, dass die Realisierung des Fusswegnetzes angesichts der angespannten Finanzlage der Gemeinde nicht realistisch sei. So sei vor dem Hintergrund von § 41 Abs. 2 PBG nicht länger vertretbar, eine bauliche Entwicklung auf dem Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962 zu verhindern, zumal nach über 10 Jahren das Gebot der Planbeständigkeit der aufgelegten Planung nicht entgegenstehe. Weiter seien Eltern von Schulkindern im Nachgang einer im Jahr 2023 erfolgten UNICEF Zertifizierung hinsichtlich einer Verbesserung der Schulwegsicherheit befragt worden, wobei fehlende Fusswege nicht thematisiert worden seien. Der umstrittene Fussweg würde damit keinen Beitrag zur Schulwegsicherheit leisten. Tatsächlich handle es sich bei der Oberdorfstrasse um eine sehr wenig befahrene Quartierstrasse, die Biederthalstrasse verfüge über ein Trottoir. Für die nutzungsplanerische Beibehaltung des Fusswegs sprächen lediglich allgemeine, aber keineswegs praktisch relevante Vorstellungen, wonach Wohngebiete möglichst gut und komfortabel mit Fusswegen zu erschliessen seien. Demgegenüber würden die öffentlichen und privaten Interessen deutlich überwiegen.

Die Grundeigentümer der Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 197, 201 und 962 bestreiten ebenfalls die Notwendigkeit der Fusswegverbindung über ihre Grundstücke. Sie bringen vor, dass eine Abkürzung über den Fussweg keine markante Verkürzung für den Weg zwischen der Oberdorfstrasse und der Biederthalstrasse mit sich bringe, da nur eine Verkürzung von etwa 185 m ermöglicht werde. Im betroffenen Quartier seien zudem weder Lebensmittelläden, Poststellen, Schulen, Kindergärten oder andere zentrale Einrichtungen vorhanden, zu denen der Fussweg eine markante Verkürzung bringen würde. Zudem werde das Argument, die Oberdorfstrasse sei durch parkierte Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen unsicher, bestritten. Sollte dort tatsächlich ein Sicherheitsproblem für Kinder auf ihrem Schulweg bestehen, wäre dies durch geeignete verkehrsberuhigende Massnahmen zu lösen, beispielsweise durch ein Durchfahrtsverbot, reduzierte Geschwindigkeiten oder abwechselnde Parkfelder.

2.3.4 Würdigung

Die Beschwerdeführer beantragen, dass der Gemeinderat im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern alternative Verläufe des Fusswegs zu prüfen und allenfalls einen Fussweg ohne Erschliessungsfunktion planen solle (Antrag 2.3.). Der Regierungsrat überprüft die Pläne lediglich auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen (§ 18 Abs. 2 PBG). Es geht daher nicht um die Prüfung eines Alternativverlaufs des Fusswegs, sondern nur um die Frage, ob der fragliche Teilerschliessungsplan genehmigt werde, die fragliche Fusswegverbindung und der Fussweg inkl. Baulinien also aufgehoben werden kann oder nicht. Auf den Antrag ist nicht einzutreten.

Der Fussweg zwischen der Biederthalstrasse und der Oberdorfstrasse wurde mit rechtskräftigem Erschliessungsplan RRB Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013 festgelegt und führt über die Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 197, 201 und 962. Grund für die Aufhebung des genannten Fusswegs im strittigen Teilerschliessungsplan ist die geplante Überbauung des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 962 mit einem Doppeleinfamilienhaus.

Nach Art. 21 Abs. 2 RPG werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Ein Zonenplan kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweist (BGE 120 Ia 227 E. 2b S. 231 mit Hinweisen). Für die Frage, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung u.a. der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (vgl. BGE 128 I 190 E. 4.2 S. 198 f.). Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 227 E. 2c S. 233; 113 Ia 444 E. 5a S. 455). Nutzungspläne sind auf einen bestimmten Zeithorizont ausgerichtet (15 Jahre für Bauzonen gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG); nach Ablauf dieser Frist sind sie grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen - auch bei unveränderten Verhältnissen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto weniger gewichtig ist das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans (BGE 145 II 83 E. 5.4), und umso eher können auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Begründung für eine Revision berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_513/2014 vom 13. Mai 2016 E. 4.3 mit Hinweisen).

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob sich die Verhältnisse seit dem Planerlass im Jahr 2013 verändert haben. Die Situation an der Biederthalstrasse erfuhr seit Erlass des Erschliessungsplans im Jahr 2013 keine Änderung, da für den Fussweg mit Erschliessungsfunktion eine bestehende Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken gewählt wurde. Hingegen wurden die Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 201 und 308 im Jahr 2022 parzelliert und zum Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962 zusammengelegt. Im Rahmen der Genehmigung des Erschliessungsplans erwog der Regierungsrat im RRB Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013, E. 2.3.2.2, dass der etwa 2.5 m breite Fussweg zwar verfügbares Bauland vermindere. Jedoch sei die Lage des Wegs aufgrund der Schmalheit der betroffenen Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 201 und 308, die grundsätzlich nur gemeinsam überbaut werden könnten, im Nutzungsplan noch nicht festgelegt worden. Sie werde erst im Zusammenhang mit einem allfälligen Baugesuchsverfahren bestimmt, um eine grösstmögliche bauliche Nutzung der beiden Grundstücke zu gewährleisten und die Interessen der Grundeigentümer in hinreichendem Masse zu berücksichtigen. Der Fussweg mit Erschliessungsfunktion inkl. Baulinien ab der Oberdorfstrasse wurde sodann auf die Grundstücksgrenze der Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 201 und 308 gelegt. Durch die erfolgte Parzellierung befindet sich der Fussweg mit Erschliessungsfunktion inkl. Baulinien ab der Oberdorfstrasse heute ungefähr mittig auf dem Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962. Zum Erlasszeitpunkt bestanden keine konkreten Bebauungsabsichten. Heute planen die Grundeigentümer des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 962 den Bau eines Doppeleinfamilienhauses, der durch die rechtsgültige Erschliessungsplanung verhindert wird. Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich daher seit Zeitpunkt des Planerlasses verändert. In der Folge ist daher zu prüfen, ob die Änderung der Verhältnisse so erheblich ist, dass sich eine Aufhebung der Fusswegverbindung rechtfertigt.

Die Grundeigentümer von GB Rodersdorf Nr. 962 werden durch den rechtsgültigen Erschliessungsplan in ihren Eigentumsrechten beschränkt. Mit der Parzellierung und Schaffung des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 962 steht den Grundeigentümern eine viel grössere Fläche an unbebautem Land zur Verfügung als noch zum Zeitpunkt des Planerlasses. Die Position von Anfang und Ende des Fusswegs ist mit dem rechtsgültigen Erschliessungsplan festgelegt. Lediglich der übrige Verlauf ist als Fusswegverbindung im Sinne eines öffentlichen Fusswegrechts nicht rechtsverbindlich definiert und könnte auch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden. Mit der Festlegung des Fusswegs mit Erschliessungsfunktion inkl. Baulinien ab der Oberdorfstrasse sind die Bebauungsmöglichkeiten des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 962 im östlichen Drittel sehr stark eingeschränkt. Dies wäre auch der Fall, wenn die Fusswegverbindung vom Ende des Fusswegs inkl. Baulinien rechtwinklig an die Grundstücksgrenze (zu GB Rodersdorf Nr. 788/870) und entlang derselben bis zur Biederthalstrasse geführt würde. Die Grundeigentümer haben daher ein grosses Interesse an der Aufhebung der Fusswegverbindung.

Der Fussweg entspricht dem Planungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 3 lit. c RPG, wonach im Siedlungsgebiet Rad- und Fusswege zu schaffen und zu erhalten sind. Die Erstellung und der Unterhalt der Fusswege ist Aufgabe der Einwohnergemeinden (Kantonaler Richtplan, V-6.6, §§ 39 Abs. 2 und 100 PBG). Es besteht daher grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Erstellung und dem Erhalt von Fusswegen. Im öffentlichen Interesse liegt jedoch auch die Mobilisierung von Baulandreserven und damit die Anpassung des Erschliessungsplans.

Die Beschwerdeführer beziehen sich auf RRB Nr. 2013/2240 vom 3. Dezember 2013 und die darin argumentierte Wegersparnis von 5 Gehminuten und 300 m. Die Grundeigentümer bestreiten dies und machen geltend, die Wegersparnis betrage bloss 182 m, wobei sie sich auf eine digitale Vermessung beziehen. Es kann offen bleiben, welches Mass korrekt ist, da die zu erwartende Ersparnis in jedem Fall nur marginal ist. Rodersdorf ist eine verhältnismässig kleine Gemeinde. Die fussläufige Erreichbarkeit relevanter Einrichtungen (d.h. der Schule, Einkaufsmöglichkeiten etc.) von der Biederthalstrasse und der Oberdorfstrasse ist auch ohne den strittigen Fussweg problemlos gegeben. So befinden sich Schule und Kindergarten sowie die Kirche im westlichen Teil der Gemeinde. Die Biederthalstrasse und die Oberdorfstrasse sind ungefähr gleich lang und führen beide in die Bahnhofsstrasse, über welche neben den genannten Einrichtungen auch der Dorfladen und der Bahnhof erreichbar sind. Der Fussweg soll lediglich die Biederthalstrasse mit der Oberdorfstrasse verbinden. Der Nutzen des Fusswegs wäre daher primär in Bezug auf das an diesen Strassen liegende Wohnquartier zu sehen und nicht unbedingt in Bezug auf die gesamte Gemeinde. Dieser Auffassung ist auch die Vorinstanz. Dass der Fussweg, wie die Beschwerdeführer dies vorbringen, der Schulwegsicherheit zuträglich wäre, ist im Grundsatz denkbar. Dies würde aber nur für die Liegenschaften im südlichen Teil der Oberdorfstrasse gelten. Allerdings machen die Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend, dass Schulkinder tatsächlich auf den Fussweg angewiesen wären und ist aufgrund des Umstands, dass dieser seit 12 Jahren nicht besteht auch nicht davon auszugehen, dass keine alternative sichere und sinnvolle Schulwegroute von der Oberdorfstrasse aus besteht. Im Übrigen wären, wie die Grundeigentümer dies vorbringen, viel eher Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit an der Oberdorfstrasse selbst angezeigt, insofern dort überhaupt ein Sicherheitsrisiko bestünde. Sodann liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass der Fussweg im Jahr 2013 mit der Intention erlassen wurde, eine alternative Schulwegroute zu schaffen.

Die Vorinstanz hat den Fussweg im Jahr 2013 im Erschliessungsplan festgelegt. Der Erschliessungsplan ist damit bereits 12 Jahre alt und kommt in die Nähe des Planungshorizonts von 15 Jahren. Bis zum heutigen Datum wurde die Fusswegverbindung und der Anschluss von der Oberdorfstrasse auf dem Grundstück GB Rodersdorf Nr. 962 nicht erstellt und somit auch von keinem Einwohner Rodersdorfs genutzt. Der Fussweg besteht daher seit jeher nur auf dem Papier. Als Grund dafür führt die Vorinstanz an, dass in den Jahren seit Erlass des Erschliessungsplans niemand deren Erstellung gefordert habe und eine Realisierung aufgrund der prekären Finanzlage der Gemeinde unrealistisch sei. Des Weiteren beruft sich die Vorinstanz auf ihr Interesse an der Schaffung neuen Wohnraums und Überbauung der Baulandreserven. So verhindere

die rechtskräftige Planung in einer Bautiefe von rund 20 m eine Überbauung aufgrund von Strassen- und Grenzabständen. Wie zuvor bereits ausgeführt, können auch geänderte Ansichten der Planungsbehörden berücksichtigt werden, je näher ein Plan dem Planungshorizont kommt. Die von der Vorinstanz angeführten Gründe sind nachvollziehbar. Planung und Wirklichkeit müssen bei Bedarf in Übereinstimmung gebracht werden können (BGE 123 I 175 E. 3a). Die Beschwerdeführer machen keinen konkreten Bedarf in Bezug auf den Fussweg geltend. Sie berufen sich vielmehr im Grundsatz darauf, ein Interesse an einem Fusswegnetz innerhalb der Gemeinde zu haben. Ein solches grundsätzliches Interesse ist berechtigt und findet Einfluss im räumlichen Leitbild. Im Einzelfall vermag dieses jedoch keinen konkreten Bedarf am Fussweg zu begründen. Das räumliche Leitbild ist im Übrigen nicht grundeigentümergebunden. Dass durch die Aufhebung des hier strittigen Fusswegs die Schaffung eines Fusswegnetzes in der Einwohnergemeinde Rodersdorf verhindert würde, ist zu verneinen. Das Fusswegkonzept kann durch die Vorinstanz an anderen, allenfalls geeigneteren Stellen, umgesetzt werden.

Insofern die Beschwerdeführer vorbringen, dass die Bereinigung des ungünstigen Grenzverlaufs der Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 308 und 201 notwendig gewesen sei, damit nicht ein unüberbaubares Grundstück im Baugebiet entstehen würde und die Umsetzung des Erschliessungsplans daher an ein Bauvorhaben gebunden gewesen sei, ist ihnen nicht zu folgen. Der Fussweg hätte während der letzten 12 Jahre erstellt werden können. Wie oben ausgeführt, wurde beim Erlass des Erschliessungsplans berücksichtigt, dass die Baumöglichkeiten der Grundeigentümer mit der ursprünglichen Parzellierung bloss eingeschränkt möglich seien, respektive die Parzellen wohl nur gemeinsam sinnvoll überbaut werden könnten. Dies im Rahmen der vorgenommenen Interessenabwägung bezüglich der mit Erlass des Fusswegs einhergehenden Eigentumsbeschränkung zu Lasten der Grundeigentümer. Eine Parzellenbereinigung und ein konkretes Bauvorhaben waren hingegen nie eigentliche Voraussetzung, um den Erschliessungsplan realisieren zu können.

Aufgrund des Alters des Erschliessungsplans und dem Umstand, dass die Fusswegverbindung seit dessen Erlass nicht realisiert wurde und die Gemeinde dies auch nicht beabsichtigt, ist der Planbeständigkeit kein hoher Stellenwert beizumessen. Es ist nicht angängig, einen Grundeigentümer auf Jahrzehnte in seinem Eigentum zu beschränken, wenn keine Absicht besteht, den Plan tatsächlich zu realisieren. Das Interesse der Grundeigentümer des Grundstücks GB Rodersdorf Nr. 962 und das öffentliche Interesse an der Mobilisierung von Baulandreserven überwiegen daher das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der Fusswegverbindung im Erschliessungsplan. Mit Blick darauf durfte die Vorinstanz unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erhalt der Fusswegverbindung verneinen und diese ersatzlos aufheben. Die Beschwerde erweist sich folglich als unbegründet, weswegen sie abzuweisen ist.

2.3.5 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

In Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) werden die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) auf Fr. 3'500.00 festgesetzt. Die Verfahrenskosten sind gemäss § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Beschwerdeführer unterliegen mit ihrer Beschwerde vollständig, weshalb sie die Verfahrenskosten zu bezahlen haben. Diese sind mit dem von ihnen in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Beschwerdeführer haften für die Verfahrenskosten solidarisch (§ 39^{bis} VRG).

Die Grundeigentümer beantragen keine Parteientschädigung, weshalb ihnen keine zuzusprechen ist.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG, weswegen sie zu genehmigen ist.

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilerschliessungsplan «Dorf» wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Urs Jeker, Max und Rosmarie Eichenberger, Silvan und Maya Rechsteiner, Peter Steiger, Thomas und Bernadette Labhart, Jürg Weber, Heinz Rügger, Elsbeth Schmid Rügger, François und Nadja Oser, Darius Weber, Lena Lichtenstern, Antje Minkner, Catherine Meyer, Reto Suter, Gabriel und Sara Gully, Marliese Kieninger Kohler, Brigitte Couturier, Roland Schöne, Renate Philipp, Jürg Handschin, Thomas Fellmann, Petra Hofmann, Matthias und Astrid Bosshard, Gerhard Mohr und Stephan Schaub, alle vertreten durch Urs Jeker, vom 2. November 2025 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'500.00 gehen zu Lasten der Beschwerdeführer, wofür sie solidarisch haften (§ 39^{bis} VRG).
- 3.4 Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- 3.5 Das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung) wird beauftragt, nach Rechtskraft der Nutzungsplanung die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten sowie des Planregisters zu gewährleisten.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.
- 3.7 Die vorliegende Planung liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	Urs Jeker, Rös mattstrasse 21a, 4118 Rodersdorf	
Kostenvorschuss:	Fr. 3'500.00	(Fr. 3'500.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 3'500.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung	Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (lb, is)
 Bau- und Justizdepartement, (ka) (BGKP.2025.5)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung (LH) (2), Dossier-Nr. 103'001, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Dossier (später),
 mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Bauverwaltung Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf
 Baukommission Rodersdorf, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf
 Urs Jeker, Rös mattstrasse 21a, 4118 Rodersdorf
 Planteam S AG, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Rodersdorf: Genehmigung Teilerschliessungsplan «Dorf»)